

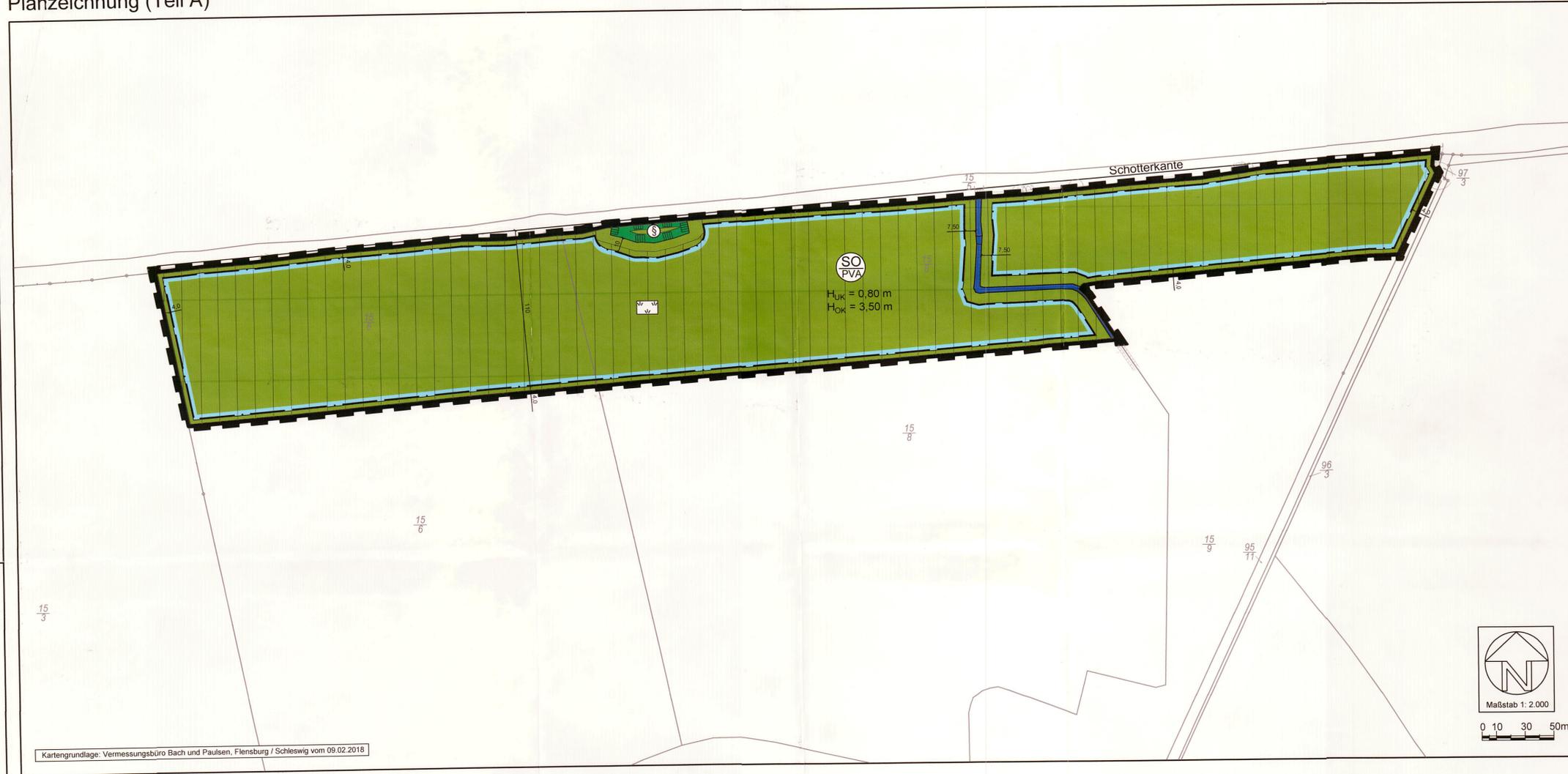
# Satzung der Gemeinde Bredenbek über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 "Solarpark Bredenbek"



Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.02.2019 folgende Satzung der Gemeinde Bredenbek über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 "Solarpark Bredenbek", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

## Planzeichnung (Teil A)

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1990 / 2017.



11. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse des Amtes und die Stelle, bei der die Satzung mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden können und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom 05. APR. 2019 bis zum 01. APR. 2019 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

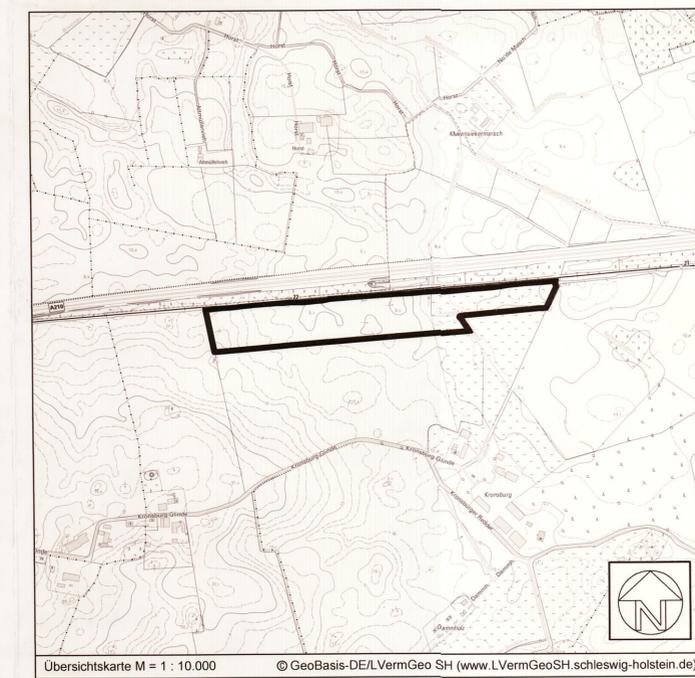
Die Satzung ist mithin am 02. APR. 2019 in Kraft getreten.

Bredenbek, den 08. APR. 2019

*T. S. Swane*  
- Bürgermeister -

### Authentizitätsnachweis / Übereinstimmungsvermerk:

Hiermit wird bestätigt, dass die vorliegende digitale Fassung mit der Ausfertigungsfassung des B-Planes Nr. 16 der Gemeinde Bredenbek übereinstimmt. Auf Anfrage beim Amt Achtenwehr, Bauverwaltungs- und Ordnungsamt, kann die Übereinstimmung der digitalen Fassung mit der Originalurkunde bestätigt werden.



## Planzeichenerklärung

gemäß Planzeichenverordnung (PlanZV)

### I. Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Sondergebiet - Photovoltaikanlage -

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

H<sub>UK</sub> = 0,80 m Höhe der Solarmodule über Gelände (Mindesthöhe Unterkante) (§ 16 BauNVO)  
H<sub>OK</sub> = 3,50 m Höhe der Solarmodule über Gelände (maximale Höhe Oberkante) (§ 16 BauNVO)

3. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Baugrenze (§ 23 BauNVO)

9. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

private Grünfläche - Extensivgrünland -

15. Sonstige Planzeichen (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16

### II. Darstellungen ohne Normcharakter

Flurstücksgrenze

Flurstücksnummer, z.B. 15/8

Bemaßung in m, z.B. 10

### III. Nachrichtliche Übernahmen

geschütztes Biotop (§ 21 LNatSchG / § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG)

Verbandsgewässer (Vorfluter)

## Text (Teil A)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)

- (1) Das festgesetzte Sondergebiet (SO-PVA) dient der Errichtung und dem Betrieb großflächiger Photovoltaik-Freiflächenanlagen.
- (2) Zulässig sind Solar-Modultisch-Reihen sowie die für den Betrieb der Anlage erforderlichen Nebenanlagen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 u. 19 BauNVO)

Die zulässige Grundfläche in dem festgesetzten, aus zwei Teilgebieten bestehenden Sondergebiet beträgt 51.000 m<sup>2</sup>; eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen ist nicht zulässig.

3. Nebenanlagen, Zuwegungen und Einfriedungen (§ 84 LBO, § 9 Abs. 1 Nm. 1 u. 20 BauGB, § 16 BauNVO)

- (1) Die Höhe von Nebengebäuden darf max. 3,50 m über Gelände betragen; Außenwand- und Dachflächen sind in gedeckten grünen oder erdigen Farbtönen zu gestalten. Masten für videoteknische Überwachungseinrichtungen dürfen max. 7m hoch sein.
- (2) Befestigte Zuwegungen sind in wasserdurchlässiger Oberfläche auszuführen.
- (3) Einfriedungen sind als blickdurchlässige Zäune mit einer matten Oberfläche (z.B. verzinkt) auszuführen; bei farbiger Gestaltung sind gedeckte grüne oder erdige Töne zu verwenden. Die Höhe der Zäune darf maximal 2,30 m betragen. Zwischen Zaununterkante und Bodenoberfläche ist ein Abstand von mindestens 10 cm einzuhalten; durchgehende Streifenfundamente sind unzulässig.

4. Bedingtes Baurecht (§ 12 Abs. 3 a i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB)

Im Rahmen der festgesetzten Nutzung sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

## Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 28.09.2017. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Internet am 22.05.2018 und durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 24.05.2018 bis zum 01.06.2018 ortsüblich bekanntgemacht.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 27.08.2018 durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 29.05.2018 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am 29.11.2018 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 und die Begründung haben in der Zeit vom 17.12.2018 bis zum 25.01.2019 während folgender Zeiten: Mo., Di., Do. und Fr. 08.00 – 12.00 Uhr sowie Di. 15.00 – 17.30 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen an der Planung Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, vom 06.12.2018 bis zum 17.12.2018 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht. Zusätzlich wurden der Inhalt der Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen unter [www.amt-achtenwehr.de](http://www.amt-achtenwehr.de) ins Internet eingestellt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 12.12.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen am 28.02.2019 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Gemeindevertretung hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 am 28.02.2019 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Bredenbek, den .....

*T. S. Swane*  
- Bürgermeister -

9. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

Schleswig, den 11.03.2019

*Ro*  
Ö.b.V.I.

10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt und ist bekanntzumachen.

Bredenbek, den .....

*T. S. Swane*  
- Bürgermeister -

## Satzung der Gemeinde Bredenbek über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 "Solarpark Bredenbek"

Stand: Ausfertigung

PLANUNGSBÜRO  
FÜR STADT UND REGION  
CAMILIA GRÄTSCH • SÖNKE GROTH GbR

BALLASTBRÜCKE 12 24937 FLENSBURG  
FON 0461/ 254 81 FAX 0461/ 263 48 INFO@GRZWO.DE